

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1816

10.1.1816 (Nr. 10)

Großherzoglich Badische

St a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 10.

Mitwoch, den 10. Jan.

1816.

D e u t s c h l a n d.

Nachrichten aus Frankfurt vom 8. d. zufolge hat der dortige Senat alle diejenigen, welche an das Quartier-Approvisionirungs-Fuhrwesen- und Militärhospital-Amt Forderungen zu machen haben, aufgefordert, sich binnen 8 Tagen zu melden, indem bis dahin alle diese Aemter aufgelöst werden.

Am 1. d. wurde zu Hannover der Herzog von Cambridge durch den Minister von der Decken, im Namen und Auftrag des Prinzen Regenten, feierlich und mittelst Reichschwertschlags zum Großkreuz des neuen kön. hannoverschen Ordens der Guelphen aufgenommen, und dann durch den aus London angekommenen Ordensherold als solcher feierlich ausgerufen. Der Schwertschlag und das Bekleiden mit den Ordensinsignien geschah im Palais Sr. königl. Hoh. des Herzogs. Der Donner des Geschüßes und das Geläute aller Glocken verkündigten der Stadt den feierlichen Akt. Am 3. d. ertheilte hierauf der Herzog einer großen Zahl von Staatsdienern vom Militär und Zivil den Ritterschlag. Die Zahl der Kommandeurs und Ritter dürfte sich vorerst auf mehr als 100 Personen belaufen. Unter jenen befinden sich die Minister und geheimen Kabinetsträthe u., unter diesen mehrerer Landesdeputirten, Beamte, Gelehrte u., und untern letztern namentlich die Professoren Gauß, Heeren und Blumenbach zu Göttingen.

Der Hamburger Korrespondent liefert folgende auf dem Wiener Kongreß festgesetzte Rangordnung der diplomatischen Agenten: „Um den Schwierigkeiten, die sich oft dargeboten haben, und die noch jetzt aus den Ansprüchen wegen des Vorrangs unter den verschiedenen diplomatischen Agenten entstehen könnten, zu begegnen, sind die bevollmächtigten Unterzeichner des Pariser Traktats über folgende Punkte übereingekommen, und sie glauben, die Bevollmächtigten der andern ge-

kronten Häupter einladen zu müssen, die nämliche Rangordnung anzunehmen. Art. 1. Die diplomatischen Beamten sind in drei Klassen eingetheilt, in die der Ambassadeurs (Botschafter), Legaten und Nuntien; in die der Abgesandten, Minister oder andern bei den Souverainen Akkreditirten; in die der Geschäftsträger, welche bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten akkreditirt sind. 2. Die Botschafter, Legaten oder Nuntien besitzen allein den repräsentativen Charakter. 3. Die diplomatischen Beamten haben als solche gar kein Recht auf einen Vorrang. 4. Die diplomatischen Beamten nehmen ihren Rang in den verschiedenen Klassen nach dem Datum der offiziellen Nachricht ihrer Ankunft. 5. In jedem Staat wird für den Empfang der diplomatischen Beamten jeder Klasse eine gleichförmige Anordnung verfaßt werden. 6. Verwandtschafts- oder Familienbände unter den verschiedenen Höfen geben ihren diplomatischen Beamten keinen Rang. Eben so verhält es sich mit den politischen Bündnissen. Bei den Akten oder Bündnissen zwischen mehreren Mächten, bei denen gleicher Rang statt finden kann, soll das Loos über die Ordnung entscheiden, nach welcher die Unterschriften auf einander folgen. Gegenwärtige Rangordnung ist dem Protokoll der Bevollmächtigten von den 8 Hauptmächten, die den Pariser Traktat unterzeichneten, in ihrer Sitzung vom 19. März 1815 beigefügt worden. (Folgen die Unterschriften nach alphabetischer Ordnung der Höfe.)

F r a n k r e i c h.

In der Sitzung der Deputirtenkammer am 4. d. sprachen die H. Colomb, Benoist, Michelet und Pasquier für den kön. Entwurf des Amnestiegesetzes, die H. Salaberry, Schiflet und de Serre für den Entwurf der Kommission. Man glaubte, daß am 5. d. die Diskussion geschlossen werden würde.

Am 2. d. arbeitete der König mit den Ministern bis

halb 12 Uhr Vormittags, und am 3. Nachmittags mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Abends mit allen Ministern zusammen. Am 4. arbeiteten Se. Maj. abermals mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, worauf Sie eine kurze Spazierfahrt machten.

Einer königl. Verordnung über die königl. Garde zufolge, sollen vier Marschälle, jeder drei Monate lang, bei Sr. Majestät den Dienst versehen. Marschall Viktor, Herzog von Belluno, hat am 1. d. sein Quartal angefangen, und von dem Appartement, das den Marschällen im Florastügel bestimmt ist, Besitz genommen.

Das Tempelgebäude, das für das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bestimmt war, wird nun zur Aufnahme eines Nonnenklosters eingerichtet, an dessen Spitze die Prinzessin von Conde stehen wird.

Nach Pariser Blättern vom 5. d. saß Frau v. Lavalette fortdauernd im Gefängnisse des Justizpalastes.

Gen. Thiolet soll bei Toulouse verhaftet und gefänglich eingezogen worden seyn.

Am 4. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 62½, und die Bankaktien zu 1042½ Fr.

N i e d e r l a n d e .

Der König ist von einer am 30. Dez. wegen der stark angewachsenen Gewässer zur Besichtigung der Dämme unternommenen Reise nach Breelwyf, Utrecht, Gorcum etc. am 2. d. wieder im Haag angekommen. Die letzten Berichte über den Wasserstand lauteten völlig beruhigend.

Die Genter Zeitung will wissen, daß der Cardinal Casar Brancadoro, ehemaliger apostolischer Nuntius bei der östreich. Regierung zu Brüssel, von dem Pabste zum Legaten a latere bei dem Könige der Niederlande ernannt worden sey.

D e s t r e i c h .

Am 1. d. sind F. M. Fürst von Schwarzenberg und General von Langenau von Wien nach Italien abgereiset.

P r e u s s e n .

Folgendes sind die nähern Bestimmungen hinsichtlich der Beibehaltung der Landwehr in Friedenszeiten: Die Landwehr soll einen Theil der bewafneten Macht bilden, jedoch nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammentreten. Die sämtliche Landwehrmannschaft wird daher, mit Ausnahme der Batail-

lonsstäbe, in ihre Heimath zu ihren Gewerben entlassen. Jeder Regierungsbezirk der verschiedenen Provinzen erhält einige Regimenter des ersten und zweiten Aufgebots, nach Verhältniß auch eine gewisse Anzahl Kavallerieschwadronen. Jedes Regiment bekommt seinen Bezirk, und jedes Bataillon und Kompagnie seinen Unterbezirk. Das Offizierkorps jedes Regiments wird aus den Offizieren formirt, welche nach den speziellen Bestimmungen bei der Landwehr bleiben. Die Landwehrmänner werden in ihren Uniformen beurlaubt, um bei den Einforderungen vollständig gekleidet erscheinen zu können. Jedoch sollen Gewehre, Patronaschen, Tornister, Mäntel und andere Armaturen in den Bataillonszeughäusern aufbewahrt bleiben. Die Landwehrekavallerie wird in ähnlicher Art in Schwadronen formirt und entlassen. Die Pferde werden den Kreisen und Gemeinden überlassen, dagegen die Landwehreuter bei deren Einforderung mit Pferden gestellt. Mit den Mobilmachungspferden wird es eben so gehalten, Fuhrwerk und Geschirz jedoch in die Beughäuser abgeliefert. Auch Artillerie wird bei den Landwehregimentern formirt. In jedem Regierungsdepartement wird ein General oder Stabsoffizier als Inspekteur der beiden Aufgebote angestellt, der die Uebungen, Militärgänzungs- und Mobilmachungsangelegenheiten mit den Zivilbehörden gemeinschaftlich, unter dem Oberbefehl des kommandirenden Generals der Provinz, leitet. Das erste Aufgebot der Landwehr wird jährlich zwei, das zweite Aufgebot eine Friedensübung haben. Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen, in ihrer Heimath aber unter den Ortsgesetzen. Offiziers und Landwehrmänner, welche im Dienste invalid geworden, werden gleich den Invaliden des stehenden Heeres behandelt.

Der geh. Staatsrath Sack, bisheriger Generalgouverneur des Großherzogthums Niederrhein, ist zum ersten Präsidenten in dem ehemaligen schwed. Pommern ernannt worden.

In fränkischen Blättern liest man aus Berlin vom 31. Dez.: „In dem Verzeichniß der Prediger in den hiesigen deutschen Gemeinden wird, nach einem Befehl des Departement des Kultus, seit 3 Wochen die katholische Hedwigskirche nicht mehr bemerkt. Wie man sagt, haben die wiederholten Klagen der protestantischen Prediger über das höchst sichtbare Abnehmen des Besuchs ihrer Kirchen und über das Zufließen zu dem all-

beliebten Vater Siegert diese im 19. Jahrhunderte höchst merkwürdige Maßregel veranlaßt."

R u ß l a n d.

Beschluß des Hauptinhalts der Grundlagen der neuen polnischen Konstitution. 28 — 30) Das Militär behält nationale Farbe und Kleidung; außer dem stehenden Heere wird auch eine Miliz eingerichtet. Jenes kann bloß in Europa gebraucht werden. Russische Truppen, die durch Polen gehen, werden auf Kosten des Kaisers unterhalten. 31 u. 32) Die katholische und unirt-griechische Kirche erhält, außer der bisher unter dem Namen, Kompetenz, ihnen gezahlten Summe, noch ein jährliches Einkommen von 2 Millionen (poln.) Gulden, die auf die Nationalgüter angewiesen werden; außerdem werden die Grundstücke, die den Geistlichen abgenommen und zu Nationalgütern geschlagen worden, zurückgegeben. Von jenem Einkommen sollen die Erziehungs-häuser und die Besoldungen armer Priester verbessert werden. Die protestant. Geistlichen erhalten 100,000 Gulden jährlichen Zuschuß. 33) Der öffentliche Unterricht wird national und unentgeltlich, wozu die Fonds um 2 Millionen jährlich erhöht werden. 34) Die Städte behalten ihre Rechte, und 35) die Landleute persönliche Freiheit, und die Befugniß, Grundeigenthum zu erwerben. Auch wird ihnen wohlfeile Rechtspflege zugesichert. 36) Die jüdische Nation bleibt im Genuß ihrer bisherigen Verfassung; besondere Vorschriften werden die Bedingungen bestimmen, unter welchen sie an den Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft Theil erhalten. 37) Diese Konstitutions-Grundlagen werden in der Folge durch bestimmte Deklarationen erläutert werden.

S p a n i e n.

Aus Madrid wird unterm 21. Dez. gemeldet: Se. Maj. hatten befohlen, daß alle Prozesse gegen die Mitglieder der Cortes und andere Personen, welche sich durch ihr Betragen oder ihre politische Meinungen vergangen hatten, und die im Allgemeinen mit dem Namen Liberalales bezeichnet werden, in einer gewissen Zeitfrist geendigt seyn sollten. Eine besondere Kommission, die dreimal erneuert wurde, war beauftragt, sich ausschließlich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, die sich seit dem Monate Mai vorigen Jahres in die Länge gezogen hatte. Es scheint, daß die Magistratspersonen, denen zuletzt diese Arbeit übertragen war, in den vorhans-

denen Gesetzen den Fall, worin sich die Beklagten befanden, nicht ausdrücklich bestimmt oder nur vorhergesehen fanden. Es war jedoch in gleichem Grade rathsam und nothwendig, den sich verlängernden Verhaftungen ein Ziel zu setzen. Eine Menge Familien, die dabei interessirt waren, hörte nicht auf, die Regierung zu bestürmen. Der König hat daher von seiner unumschränkten Gewalt Gebrauch zu machen für gut gefunden; er hat sich alle Prozesse vorlegen lassen, und in der Nacht vom 17. zum 18. d. ist folgende Sentenz publizirt und vollzogen worden: Calatrava, Deputirter, ist auf 10 Jahre nach Melilla verbannt; Ramajo, Journalist, auf 10 Jahre, an denselben Ort; Sanchez Barbero, Schriftsteller, auf 10 Jahre, eben dahin; Golsin, Deputirter, auf 10 Jahre, nach der Zitadelle von Alicante; St. Maria, Deputirter, nach Cadix; Traver, Advokat, desgleichen, nach Valencia; Arguelles, desgleichen, auf 10 Jahre, nach Ceuta; Garcia Herreros, desgleichen, auf 8 Jahre, nach la Gomera; Martinez de la Rosa, desgleichen, auf 8 Jahre, nach Penon; Alvarez de Guerra, Minister des Innern unter den Cortes, auf 10 Jahre, nach Ceuta; Terran, Deputirter, auf 6 Jahre, nach Mahon; Ugar, Marineoffizier, einer der drei Regenten, auf 6 Jahre, nach St. Jago; Capaz, Deputirter, auf 6 Jahre, in die Zitadelle von St. Petro; Quintana, Schriftsteller, auf 6 Jahre, ins feste Schloß von Pampelona; Villacampa, Marechal-de-Camp, auf 6 Jahre, in das Fort von Monjuich; Sallego, Priester, Deputirter und Schriftsteller, auf 4 Jahre, ins Karthäuserkloster in Xerez; Cepero, auf 6 Jahre, ins Karthäuserkloster von Sevilla; Parazaval, amerikanischer Deputirter, nach Cadix, bis er seinem Bischöffe nach Goatemala ausgeliefert werden kann; Oliveros, Kanonikus von St. Ysidoro, in das Kloster von Cabrera; Villanueva und Garcia, Pagen, auf 6 Jahre, in das Kloster von Salceda; Borraquin, Deputirter, auf 6 Jahre, nach Albucema; Torrero, desgleichen, auf 6 Jahre, ins Kloster von Prou in Galizien; Felice, desgleichen, auf 6 Jahre, ins feste Schloß von Sarragossa; Ramos Arippe, desgleichen, auf 6 Jahre, ins Karthäuserkloster von Valencia; Cisca, Marineoffizier, einer der drei Regenten, nach Peniscola; Capetan Baldes, Gen. Lieut., auf 10 Jahre, nach der Zitadelle von Alicante; Zumala Carregui, nach Vallabolid; Ductias, nach Valencia; Canga Arguelles, Deputirter, auf 8 Jahre, nach Peniscola; Ranz Romanillos, desgleichen,

nach den Kanarischen Inseln; Thomas Gonzalez Carvajal, auf 10 Jahre, ins feste Schloß von Pampelona. Se. Maj. haben zugleich befohlen, mehreren Offizieren ihre Patente abzunehmen; andere Personen haben ihre bürgerlichen Aemter verloren. Die Zeit der erwähnten Verbannungen kann durch den Willen des Monarchen verlängert werden u. s. w. Ein einziger von den Angeklagten scheint bestimmt zu seyn, das Leben auf dem Schaffot zu verlieren. Es ist derjenige, welcher unter dem Namen, Coxo (der Hinkende) aus Malaga, bekannt ist.

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 11. Jan.: Frau, Schau, wem, Lustspiel in 1 Akt, von Karl Schall. Hierauf: Der Dorfbarbier, komische Oper in 2 Akten; Musik von Schenk.

Karlsruhe. [Museum.] Freitag, den 12. d., wird Ball im Museum seyn.

Karlsruhe, den 10. Jan. 1816.

Die Kommission des Museums.

Ettlingen. [Stekbrief.] Die unten signalisirte, wegen Diebstahlsverdacht dahier in Untersuchung gewesene Barbara Graham von Kirnbach, hat Gelegenheit gefunden, gestern Abends aus ihrem Arrest zu entweichen.

Sämmtliche löbliche Behörden werden ersucht, auf dieselbe fahnden, im Betretungsfall arretiren, und gegen Kostenersatz anher einliefern zu lassen.

Ettlingen, den 8. Jan. 1816.

Großherzoglich. Bezirksamt.

Alermann.

Signalement.

Barbara Graham, geborne Lajer von Kirnbach, Amts Bretten, 52 Jahr alt, lutherischer Religion, verheiratheten Standes, 4' 8" groß, grauer Haare, runden ältlichen Angesichts, gesetzter Statur, blauer Augen, mittlerer Nase, gedrückter Stirne, kleinen Mundes; trug bei ihrer Entweichung einen blau- und weißgestreiften leinenen Rock, eine blaue Tüchene Jacke, ein schwarzkattunenes Holstuch, eine schwarzkattunene Schürze mit weißen Dupfen, und ein schwarzes Käppchen.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Die in der Staatszeitung No. 1 enthaltene Anzeige des Drehermeisters August Dengler, wonach derselbe Ebenholz und Eisenbein unbefugter Weise zum Kauf anbietet, wird andurch von Polizeiwegen zurückgenommen.

Karlsruhe, den 8. Jan. 1816.

Großherzogl. Bab. Polizeiamt.

Häselin.

Mannheim. [Aufforderung.] Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die Verlassenschaftsmasse des am 9. Jul. 1815 vor Strösbürg gebliebenen Oberlieutenants von Massenet vom ersten Dragonerregiment eine Forderung zu haben glauben, werden andurch aufgefordert, sich bei unterzeichneter Stelle binnen 4 Wochen zu melden, und die Belege, worauf sie ihre Ansprüche gründen, vorzuzeigen.

Mannheim, den 8. Jan. 1816.

Das Auditorat des Großherzogl. Bab. II. Militärkommando's.

Franzinger.

Jahr. [Schulden-Liquidation.] Auf Ansuchen der Verwandten des wahnsinnig umherziehenden Chemanns, wird Dienstags, den 16. Jänner 1816, wegen den Jakob Dürerhold'schen Eheleuten in Derschopshaus eine Schuldenfammlung vorgenommen. Man fordert deswegen hiermit alle rechtmäßigen Gläubiger derselben auf, unter Vorlegung der besitzenden Beweisurkunden ihre Forderungen dem Theilungskommissariat im dasigen Wälderwirthshaus gehörig einzugeben und richtig zu stellen. Im Ausbleibungsfall hat jeder die Anwendung der darauf gesetzten Rechtsnachtheile gegen sich zu gewärtigen.

Jahr, den 23. Dez. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Freih. v. Liebenstein.

Stuttgart. [Öffentlicher Verkauf des Marquis v. Montperny'schen Etablissement in Spiegelberg.] Zum Behuf der Vereinigung der Marquis v. Montperny'schen Partikulardebitmasse, und nach wieder eingetretenerm Frieden, wird wiederholt das ganze Etablissement in Spiegelberg, im Königl. Württembergischen Oberamt Backnang, bestehend in einer Essig- und Krappfabrik, besonders aber in einer Baumwollenspinnerei, zum Verkauf ausgesetzt, und Montag, den 15. Jan. 1816, ein Versuch der öffentlichen Versteigerung des Ganzen sowohl, als der einzelnen, namentlich auch in Waldungen und andern liegenden Gründen, worauf auch schon Angebote geschehen sind, betreffenden Theile, daselbst unter obrigkeitlicher Aufsicht gemacht werden; was daher hiermit unter Beziehung auf die früheren Beschreibungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 29. Dez. 1815.

Königl. Württembergisches Oberjustizkollegium.

Darmstadt. [Gasthaus-Versteigerung.] Das zu Arheilgen, auf der Seite nach Darmstadt an der Chaussee gelegene, zur Wirthschaft ganz vorzüglich eingerichtete Gasthaus zum Löwen, welches in einem zweistöckigen, 65 Fuß langem und 36 1/2 Fuß breitem Wohnhause, nebst großem, mit Backsteinen belegtem Keller, sodann in einem einstöckigen, 148 3/4 Schuh langem und 40 Schuh breitem Hinterbau mit Stallungen, ferner in einem einstöckigen, 54 Schuh langem und 18 Schuh breitem Seitenbau mit Stallungen und Waschküche, weiters in einem einstöckigen, 52 1/2 Fuß langem 34 Schuh breitem Seitenbau mit Stallungen besteht, und dessen ganze Hofraithe im Umfange von 25,377 Quadratschuh mit Mauer eingefaßt, sodann mit zwei Brunnen und einer gemauerten Abdürre versehen ist, soll, erbvertheilung halber, nebst den dazu gehörigen, an der Hofraithe liegenden, circa 307 Ruthen enthaltenen Gärten von bester Güte, Dienstags, den 16. Jan. 1816, des Nachmittags 2 Uhr, öffentlich versteigert, und wenn ein annehmtliches Gebot geschieht, sogleich unwiderruflich zugeschlagen werden. Das Wohnhaus enthält 9 heizbare Zimmer, eine große Küche, einen Saal, mehrere Kammern &c.

Zugleich sollen noch mehrere, die Hofraithe begränzende Acker in besagtem Termin öffentlich ausgeteilt, und unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meistbietenden unwiderruflich zugeschlagen werden.

Die Steigerungsliebhaber werden ersucht, sich auf dem Rathshaus zu Arheilgen, als dem Steigerungsort einzufinden.

Darmstadt, den 2. Dez. 1815.

Von Kommissions wegen.

Wolf.

Karlsruhe. [Kapital-Gesuch.] Der Eigenthümer eines Hauses, welches für 22,000 fl. in der Brandschagung ist, und worauf nichts haftet, sucht ein Kapital von 10 bis 11,000 fl. à 6 pCt. und gegen gerichtliche und erste Hypothek aufzunehmen. Die Zinsen dafür könnten vierteljährig erhoben werden. Das Nähere ist im Komptoir der Staats-Zeitung zu erfahren.